

	Nr.:	GP33-FO14-OFI	
	Version:	1.4	Seite
	ersetzt Version:	1.3	1/13

Antrag auf
Erteilung einer Bescheinigung nach DIN 6701
Kleben von Schienenfahrzeugen und –fahrzeugteilen

Zu senden an:

Zertifizierungsstelle OFI CERT	
Hr Ing. Mag. (FH) Günter Jechlinger	Tel.: +43 (0) 1 7981601 - 660
Franz Grill Straße 5	Fax: +43 (0) 1 7981601 - 977
AT-1030 Wien	E-Mail: guenter.jechlinger@ofi.at

Beantragendes Unternehmen:

Name des Unternehmens:	Rechtsform:
Straße, Nr.:	Telefon:
PLZ, Ort:	Fax:
Land:	http://
Rückfragen an:	E-Mail:

Der Antrag wird gestellt für den Betrieb/Betriebsteil am Standort (nur ausfüllen, wenn abweichend von oben):

Straße, Nr.:
PLZ, Ort:
Land:

Beantragte Klasse: siehe Anhang 1 Codetabelle / Geltungsbereich

Antrag:

- Voraudit
- Erstaudit
- Reaudit, Ablauf der Geltungsdauer am:
- Ergänzungsaudit wegen Änderung folgender Voraussetzungen

Das beantragende Unternehmen stimmt zu, das auch externe Auditoren für die o.g. Audittätigkeiten eingesetzt werden können

- Nein Ja

Wurde Ihnen bereits eine Zertifizierung nach DIN 6701 von einer anderen anerkannten Stelle erteilt?

- Ja (bitte Zertifizierungsstelle angeben):
- Nein

erstellt: Datum und Unterschrift	G.Jechlinger 2018-10-16	geprüft: Datum und Unterschrift	Ch.Spindler 2018-10-16	freigegeben: Datum und Unterschrift	H.Schilder 2018-10-16
---	----------------------------	--	---------------------------	--	--------------------------

	Nr.:	GP33-FO14-OFI	
	Version:	1.4	Seite
	ersetzt Version:	1.3	2/13

Klebaufsichtspersonal:

Verantwortliche Klebaufsichtsperson (vKAP):

Vorname, Nachname:

geboren am:

E-Mail und Telefonkontakt der vKAP:

Klebtechnischer Qualifizierungsgrad:

- Klebfachingenieur (EAE)
- Klebfachkraft (EAS)
- Klebpraktiker (EAB)
- keiner / in Ausbildung /Ausbildungsanmeldung liegt vor
- Ist die verantwortliche Klebaufsichtsperson als „extern“ einzustufen?

Übernimmt die vKAP die Klebaufsicht auch noch in anderen Betrieben?

- Nein Ja (bitte Betriebe angeben):

Vertreter der vKAP:

Vorname, Nachname:

geboren am:

E-Mail und Telefonkontakt des Vertreters:

- der Vertreter der vKAP ist „gleichberechtigt“ (ansonsten „nicht gleichberechtigt“)

Klebtechnischer Qualifizierungsgrad:

- Klebfachingenieur (EAE)
- Klebfachkraft (EAS)
- Klebpraktiker (EAB)
- keiner / in Ausbildung /Ausbildungsanmeldung liegt vor
- Ist die verantwortliche Klebaufsichtsperson als „extern“ einzustufen?

Übernimmt der Vertreter der vKAP die Klebaufsicht auch noch in anderen Betrieben?

- Nein Ja (bitte Betriebe angeben):

	Nr.:	GP33-FO14-OFI	
	Version:	1.4	Seite
	ersetzt Version:	1.3	3/13

Bitte fügen Sie an:

- Allgemeine Betriebsbeschreibung
- Organigramm (aus dem die Position der verantwortlichen Klebaufsicht hervorgeht)
- Liste der Klebaufsichtspersonen mit den Verantwortlichkeiten, Personenzertifikatsnummer und Geburtsdatum inklusive der Unterschrift der jeweiligen Person mit der ausdrücklichen Zustimmung zur Veröffentlichung dieser Daten im On-Line Register DIN 6701.
- Liste des ausführenden Klebetechnischen Personals (Name, Qualifikation)
- Beschreibung der klebtechnischen Arbeiten, mit Hinweisen auf:
 - Klassen und Baugruppen (z. B. A1 – Fenstermodule, Scheibekleben, Bugmaske, A2 – Bodenbelag, Trennwände)
 - Werkstoffe/Oberflächen (z.B. Metall, GFK, Glas)
- Ausgefüllte Codetabelle (siehe Anhang 1)

Das Unternehmen,

- erklärt, die Normenreihe DIN 6701 und in der DIN 6701 zitierten, normativen, mitgeltende Regelwerke einzuhalten,
- ist einverstanden, dass die Angaben in das Online-Register DIN 6701 aufgenommen werden,
- akzeptiert die Regelungen des Arbeitskreises Kleben DIN 6701 (A-Z-Sammlung),
- akzeptiert die notwendige Überwachung durch die anerkannte Stelle OFI bzw. die Konformitätsbewertungsstelle OFI CERT für die Geltungsdauer laut A-Z Sammlung des Arbeitskreises Kleben DIN 6701 (Überwachung vor Ort) und
- akzeptiert die Bedingungen zur Ausstellung von Konformitätsbescheinigungen in Anhang 2.

Verbindlichkeitserklärung des Antragstellers:

Mit der Abgabe des vollständig unterzeichneten und gestempelten Antragsformulars bei der anerkannten Stelle bzw. der Konformitätsbewertungsstelle OFI CERT wird der Antrag dieser gegenüber vertraglich verbindlich. Die anerkannte Stelle gilt ab diesem Zeitpunkt durch den Antragsteller als beauftragt, alle Schritte und Prozesse durchzuführen, die zur Erteilung einer Zertifizierung nach DIN 6701 erforderlich sind. Die Bedingungen zur Ausstellung von Konformitätsbescheinigungen in Anhang 2 werden als verbindlich gemeinsam mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die auf <http://www.ofi.at> in der aktuellen Fassung zum Download bereit stehen zur Kenntnis genommen.

(Ort / Datum)

(Stempel und Unterschrift vKAP und Prokura)

	Nr.:	GP33-FO14-OFI	
	Version:	1.4	Seite
	ersetzt Version:	1.3	4/13

Anhang 1: Codetabelle

	Beschreibung	Klasse	
		Code	zutreffend
Geltungsbereich	Konstruktion von Klebungen		
	Prozessplanung von Klebungen		
	Fertigung von Klebungen		
	Instandsetzung von Klebungen		
	Einkauf, Handel und Montage von Bauteilen mit klassifizierten Klebungen		
	Beauftragung Dritter für Klebungen		
	Gruppe	Beschreibung	Code
Hauptfunktion	Kraftübertragung unter Einsatz hochmoduliger Klebstoffe	F	<input type="checkbox"/>
	Verformungsausgleich unter Einsatz niedermoduliger Klebstoffe (Dickschichtkleben)	D	<input type="checkbox"/>
	Dichtung	S	<input type="checkbox"/>
	Kraftübertragung durch großflächige Klebverbindung (Laminierung, Kaschierung)	L	<input type="checkbox"/>
	Andere:		<input type="checkbox"/>
Vorbehandlungsverfahren	Strahlen	BL	<input type="checkbox"/>
	Beizen, Anodisieren	ET	<input type="checkbox"/>
	Plasmabehandlung (ND-, AD-Plasma, Corona, Beflammen, Flampyolyse)	PL	<input type="checkbox"/>
	Laserbehandlung	LS	<input type="checkbox"/>
	Andere:		<input type="checkbox"/>
Fertigungsverfahren	Verarbeitung lösungsmittel- oder wasserhaltiger Systeme (Primer, Klebstoffe, Reinigungsmittel etc.)	SO	<input type="checkbox"/>
	Verarbeitung von 2K-Klebstoffen	TK	<input type="checkbox"/>
	Verarbeitung von 1K-feuchtigkeitsreaktiven Systemen (Klebstoffe, Primer)	HU	<input type="checkbox"/>
	Verarbeitung von wärnhärtbaren Klebstoffen	HE	<input type="checkbox"/>
	Verarbeitung von Schmelzklebstoffen	HM	<input type="checkbox"/>
	Verarbeitung von strahlenhärtbaren Klebstoffen	RA	<input type="checkbox"/>
	Verarbeitung von anaerob härtbaren Klebstoffen	AN	<input type="checkbox"/>
	Laminieren oder Verarbeitung von Haftklebstoffen	LA	<input type="checkbox"/>
Andere:		<input type="checkbox"/>	
Prüfverfahren	Zerstörende Prüfverfahren	DT	<input type="checkbox"/>
	Zerstörungsfreie Prüfverfahren (Bemerkung erforderl.)	NDT	<input type="checkbox"/>
	Sichtprüfung (mit Prüfanweisung)	VIS	<input type="checkbox"/>
	Applikationskontrolle mit el. Datenverarbeitungsverfahren	DC	<input type="checkbox"/>
	Zyklisch-mechanische Alterungsversuche (Schwingung)	CY	<input type="checkbox"/>
	Crash-/Impact-Testverfahren	IM	<input type="checkbox"/>
	Physikalisch-chemische Alterungsversuche	PC	<input type="checkbox"/>
	Rheologie Messungen	RH	<input type="checkbox"/>
	Strahlenspektroskopische Analysen (IR, UV-VIS)	RS	<input type="checkbox"/>
	Thermoanalytische Verfahren (DSC, DMA, TGA etc.)	TA	<input type="checkbox"/>
	Benetzungsmessungen	WT	<input type="checkbox"/>
	Andere:		<input type="checkbox"/>
Mechanisierungsgrad	Mechanisiert/Automatisiert	VM	<input type="checkbox"/>
	Teilmechanisiert	TM	<input type="checkbox"/>
	Manuell	M	<input type="checkbox"/>

	Nr.:	GP33-FO14-OFI	
	Version:	1.4	Seite
	ersetzt Version:	1.3	6/13

1. Zweck

Das OFI ist als Zertifizierungs-, Prüf- und Inspektionsstelle für Produkte und Verfahren (folgend werden Verfahren unter dem Begriff Prozesse subsummiert) tätig und akkreditiert.

Das OFI besitzt die Kompetenz, die Verantwortlichkeit und Unparteilichkeit, Konformitätsbewertungen entsprechend vorgegebener Verfahrens- und Durchführungsregeln auf Basis harmonisierter europäischer Normen und Normenentwürfen, Europäischen Technischen Zulassungen bzw. Bewertungen oder anderen technischer Spezifikationen durchzuführen, die als Konformitätsnachweis im geregelten (z.B. CE) und freiwilligen Bereich (Konformitätszeichen z.B. OFI CERT, GRIS, ENplus) verwendet werden können.

2. Begriffe

WPK	Werkseitige Produktionskontrolle
OFI CERT	Zertifizierungsstelle des OFI
Vetomann	Technischer Prüfung innerhalb der OFI CERT
AK-Kleben	Arbeitskreis Kleben der DIN 6701

3. Erteilung

Die Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung ist bei der OFI CERT zu beantragen. Das Verfahren endet mit dem Abschluss eines Zertifizierungsvertrages zwischen dem Zertifikatsinhaber und der Zertifizierungsstelle OFI CERT sowie anschließender Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung auf Basis eines positiven Berichtes der mit der Inspektion der Prozesse und der werkseitigen Produktionskontrolle (WPK) und gegebenenfalls Prüfung der Produkte der beauftragten Person bzw. Stelle (siehe Abschnitt 11). Entsprechende Verbesserungsmaßnahmen, die z.B. im Rahmen der Inspektion der WPK erteilt wurden, sind vor Erteilung der Konformitätsbescheinigung umzusetzen (Abschnitt 12).

Das Recht zur Führung des Konformitätszeichen am Produkt, seiner Verpackung oder auf kommerziellen Begleitpapieren u.a. wird dem Hersteller, Importeur, Händler oder seinem in der EU ansässigen Bevollmächtigten (physische oder juristische Person) mittels Konformitätsbescheinigungen durch die OFI CERT erteilt. Diese werden im Folgenden als Zertifikatsinhaber subsummiert. Konformitätsbescheinigungen und Konformitätszeichen bleiben auch nach deren Ausstellung bzw. Verleihung im Eigentum der Zertifizierungsstelle OFI CERT.

Das Konformitätszeichen darf durch den Zertifikatsinhaber ausschließlich zur Kennzeichnung jener Prozesse verwendet werden, welche im Antrag auf Zuerkennung des Zertifikates gelistet und spezifiziert sind (Prozessbezeichnung des Herstellers, Angabe des Herstellerwerkes, Angabe der Referenzspezifikationen) wurden.

4. Aufrechterhaltung des Rechtes zur Führung des Konformitätszeichens

Das Recht zur Führung des Konformitätszeichens wird für 3 Jahre vergeben.

Zur Durchführung der Inspektion der WPK und/oder der Prüfung an im Werk entnommenen Proben ist ein Zertifizierungsvertrag mit der OFI CERT abzuschließen. Dieses Vertragswerk definiert die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien (Hersteller, In-Verkehr-Bringer, Inspektor, Prüfstelle, Konformitätsbewertungsstelle), definiert jene der Überwachung unterzogenen Prozesse und enthält gegebenenfalls in einer Anlage einen Bewertungsplan, der die zeitliche Abfolge der zu prüfenden bzw. inspizierenden Prozesse oder über einen Zeitraum von maximal 3 Jahren festlegt.

	Nr.:	GP33-FO14-OFI	
	Version:	1.4	Seite
	ersetzt Version:	1.3	7/13

Die Verlängerung der Konformitätsbescheinigung erfolgt durch die OFI CERT auf Basis des positiven Berichtes über Prüfung des Produktes (siehe Abschnitt 11) und/oder der Inspektion der WPK. Entsprechende Verbesserungsmaßnahmen, die z.B. im Rahmen der Inspektion der WPK erteilt wurden, sind zur Verlängerung der Konformitätsbescheinigung umzusetzen (Abschnitt 12).

5. Erweiterung der Zertifizierung

Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, Erweiterungen der Produkt- und Prozesspalette (siehe Anlage 1) der OFI CERT nachweislich zeitgerecht anzuzeigen, sodass die als notwendig befundenen ergänzenden Prüfungen (siehe Abschnitt 11.4) vor Aufnahme der Serienproduktion vorgenommen werden können.

6. Änderungen während des Gültigkeitszeitraums der Konformitätsbescheinigung

Bei Änderung der Anschrift des Unternehmens, Klasse der Zertifizierung, Klebaufsichtspersonen und bei einer beabsichtigten Änderung oder Ergänzung der „Hauptfunktion der Klebverbindung“ ist die OFI CERT nachweislich und zeitgerecht zu informieren. Bei Änderungen oder Ergänzungen zentraler Prozesse oder in den Geltungsbereichsgruppen „Vorbehandlungsverfahren“, „Fertigungsverfahren“, „Prüfverfahren“, „Mechanisierungsgrad“ ist die OFI CERT nachweislich zeitgerecht zu informieren.

Die OFI CERT entscheidet, ob und in welcher Form die Änderungen vor Ort zu überprüfen sind und wie die Zertifizierung ggf. zu ändern ist.

7. Kündigung des Zertifizierungsvertrages

Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, den Zertifizierungsvertrag ohne näher genannte Gründe schriftlich und eingeschrieben zu kündigen (siehe DIN 6701, Abschnitt 5, Seite 14). Dabei hat er eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten.

Der Zertifizierungsvertrag und die Konformitätsbescheinigung erlöschen in einem solchen Fall nach Ablauf der Kündigungsfrist. Produkte, die nach dem Erlöschen des Zertifizierungsvertrages produziert werden, dürfen nicht mit dem Konformitätszeichen gekennzeichnet werden.

8. Erlöschen der Konformitätsbescheinigung

Eine Konformitätsbescheinigung und das Recht zur Nutzung des Konformitätszeichens erlischt, wenn

- eine ausgewiesene Gültigkeitsdauer abgelaufen ist;
- der Zertifikatsinhaber schriftlich und eingeschrieben unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten das Zertifikat kündigt;
- der Zertifikatsinhaber seinen Geschäftsbetrieb einstellt;
- über das Vermögen des Zertifikatsinhaber ein Kreditschutzverfahren eröffnet wird;
- sich die gesetzlichen Anforderungen, die Anforderungen des Akkreditierers oder die Regeln der Technik, die der Konformitätsbescheinigung zu Grunde liegen, ändern, es sei denn, der Inhaber der Konformitätsbescheinigung belegt innerhalb einer gesetzten Frist mittels einer kostenpflichtigen Nachüberprüfung, dass die WPK und/oder die Produkte auch den neuen Regeln der Technik entspricht.

	Nr.:	GP33-FO14-OFI	
	Version:	1.4	Seite
	ersetzt Version:	1.3	8/13

9. Entzug der Konformitätsbescheinigung

Die Konformitätsbescheinigung und das Recht zur Nutzung des Konformitätszeichens kann dem Zertifikatsinhaber - nach Gelegenheit zur Stellungnahme - mit sofortiger Wirkung entzogen werden, wenn

- Mängel in der WPK und/oder den Produkten z.B. bei der Inspektion der WPK oder einer Anlassprüfung festgestellt werden und die Fristen zur Behebung dieser Mängel durch Korrekturmaßnahmen nicht eingehalten werden oder wesentliche Voraussetzungen an die zertifizierte WPK und/oder das Produkt nicht (mehr) gegeben sind,
- er ohne Zustimmung der OFI CERT gegenüber der/den zertifizierten Ausführung/en des Prozesses Änderungen vornimmt oder vornehmen lässt;
- schwerwiegende Mängel in der Klebaufsicht (außer Klasse A3) entsprechend dieser Norm bestehen,
- keine anerkannte Klebaufsicht (außer Klasse A3) mehr vorhanden ist,
- keine gültigen Qualifikationsnachweise des klebtechnischen Personals nach DIN 6701-2 vorliegen,
- sich Umstände ergeben, die den Bedingungen der Zertifizierung nicht mehr entsprechen;
- sich die Regeln der Technik, die der Konformitätsbescheinigung zu Grunde liegen, ändern (z.B. Überarbeitung, Neuerscheinung von Normen), es sei denn, der Inhaber der Konformitätsbescheinigung belegt innerhalb einer gesetzten Frist mittels einer kostenpflichtige Nachüberprüfung, dass die WPK und/oder das Produkt auch den neuen Regeln der Technik entspricht;
- andere Voraussetzungen nach dieser Norm nicht mehr erfüllt sind,
- die Geltungsdauer abgelaufen ist,
- der Anwenderbetrieb auf die Zertifizierung verzichtet.
- er die Konformitätsbescheinigung oder das Konformitätszeichen missbräuchlich verwendet;
- Forderungen der OFI CERT oder anderer an der Konformitätsbewertung beteiligten Stellen bzw. Personen (Inspektoren) gegen den Zertifikatsinhaber trotz Mahnung nicht vollständig entrichtet werden.

10. Prüfbedingungen

Für die Prüfung der Produkte und der WPK ist die DIN 6701 heranzuziehen.

11. Arten und Durchführung der Prüfung

Die Inspektion der WPK bzw. die Prüfung der Prozesse erfolgt durch die OFI CERT. Die in Abschnitt 11.1 und 11.2 genannten Prüfungen können sich je nach Zertifizierungssystem aus einer Inspektion der WPK, der stichprobenartigen Entnahme von Prüfmustern und der anschließenden Prüfung der Produkte zusammensetzen.

Prüfgegenstände sind vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Diese sind, außer es wurde vorher schriftlich anders vereinbart, Eigentum der OFI CERT. Bei Typenreihen entscheidet die OFI CERT unter Berücksichtigung des zu Grunde liegenden Normenwerkes über die zu prüfenden Bauteile. Gegebenenfalls ist der in der Anlage des Zertifizierungsvertrages enthaltene Bewertungsplan, der die zeitliche Abfolge der zu prüfenden bzw. inspizierenden Produkte oder über einen Zeitraum von mehreren Jahren festlegt, zu berücksichtigen (Abschnitt 4).

Gemeinsam mit der Übermittlung der zu prüfenden Erzeugnisse sind der OFI CERT die in den jeweiligen Prüfrichtlinien vorgeschriebenen Prüfunterlagen oder Europäischen Technischen Zulassungen in deutscher oder englischer Sprache in einfacher Ausfertigung zu übergeben.

	Nr.:	GP33-FO14-OFI	
	Version:	1.4	Seite
	ersetzt Version:	1.3	9/13

11.1. Erstprüfung

Die Erstprüfung wird vom künftigen Inhaber der Konformitätsbescheinigung mittels „Antrag auf Zertifizierung“ bei OFI CERT in Auftrag gegeben. Sie erstreckt sich auf alle Teile des zur Zertifizierung beantragten Prozessbereiches.

11.2. Überwachungsprüfung

Entsprechend den Vorgaben des Zertifizierungssystems wird beim Hersteller eine Überwachungsprüfung durchgeführt. Der Umfang der durchzuführenden Überwachungsprüfung ist in der DIN 6701 und A-Z Sammlung angeführt. Das Ergebnis der Überwachungsprüfung wird dokumentiert und dient als Grundlage für die Bestätigung der Konformitätsbescheinigung.

11.3. Verlängerungsprüfung

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Verlängerung nach Prüfung des Anwenderbetriebes durch die OFI CERT möglich. Die Gültigkeit kann nach einer Inspektion ohne weitere Prüfungen verlängert werden, wenn:

- die Klebeaufsichtsperson unverändert ihre Funktionen gegenüber der vorherigen Anerkennung ausüben und
- die technischen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen den Anforderungen dieser Norm entsprechen und
- gültige Qualifikationsbescheinigungen für das klebtechnische Personal der ausführenden Ebene vorliegen und
- es im Geltungsbereich der Zertifizierung zu keinen wesentlichen Beanstandungen gekommen ist und
- Arbeitsproben hergestellt und deren Auswertung dokumentiert wurden.

Ist eine der vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, ist eine erneute Erstprüfung, nach Abschnitt 11.1 erforderlich.

Die Verlängerungsprüfung ist 6 Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Konformitätsbescheinigung zu beantragen.

11.4. Ergänzungsprüfung

Eine Ergänzungsprüfung eines durch die OFI CERT zertifizierten Produktes bzw. Prozesses dient zur Feststellung des Einflusses abgeänderter oder zusätzlicher Einrichtungen auf die, der DIN 6701 entsprechende Leistung des Produktes bzw. Wirkungsweise des Prozesses. Dabei entfällt die Prüfung jener Teile, auf welche die Zusatzeinrichtungen keinen Einfluss ausüben.

Die Ergänzungsprüfung kann sich je nach Festlegung durch die OFI CERT aus einer Inspektion der WPK, der stichprobenartigen Entnahme von Prüfmustern und anschließender Prüfung zusammensetzen.

11.5. Wiederholungsprüfung

Bei negativen Prüfergebnissen der in Abschnitt 11.1, 11.2, 11.3 und 11.4 genannten Prüfungen ist eine Wiederholungsprüfung zulässig. Bei positivem Abschluss der Wiederholungsprüfung ist die Prüfung in ihrer Gesamtheit als positiv zu beurteilen. Werden auch im Rahmen der Wiederholungsprüfung keine positiven Prüfergebnisse erreicht, so ist die mangelhafte

	Nr.:	GP33-FO14-OFI	
	Version:	1.4	Seite
	ersetzt Version:	1.3	10/13

Produktionscharge vom Gebrauch im Sinne der gegenständlichen Vorschriften auszuschließen bzw. der mangelhafte Prozess zu ändern und das Zertifizierungsverfahren abzubrechen oder der Entzug der Konformitätsbescheinigung durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT vorzunehmen (Abschnitt 9)..

11.6. Anlassprüfung

Informationen über die Nicht-Konformität von Produkten, die durch die OFI CERT hinsichtlich ihrer Konformität beurteilt wurden, führen - sofern die Informationen an die OFI CERT gelangen - zu einer Anlassprüfung. Die Kosten für die Anlassprüfung trägt der Inhaber der Konformitätsbescheinigung.

Die Anlassprüfung findet beim Hersteller statt. Die Feststellung der Nicht-Konformität kann die Erteilung von Verbesserungsvorschlägen (Abschnitt 12) oder den Entzug der Konformitätsbescheinigung (Abschnitt 9) zur Folge haben.

12. Management von Verbesserungsmaßnahmen

Die Erstinspektion oder laufende Inspektion der WPK erfolgt auf Veranlassung durch die OFI CERT. Nach Beendigung der Inspektion der WPK sind die während des Audits festgestellten Verbesserungsmaßnahmen schriftlich festzuhalten.

Verbesserungsmaßnahmen werden entsprechend ihrer Höhe des Einflusses auf die Produktqualität bzw. die Stabilität des Produktionsprozesses durch die OFI CERT gewichtet und in Bezug auf deren Umsetzung mit Fristen versehen. Die Kontrolle der Umsetzung erfolgt durch die OFI CERT. Im Falle einer Fristüberschreitung entscheidet die OFI CERT über die weitere Vorgehensweise.

Im Falle einer Erstinspektion – eine künftige Konformitätsbescheinigung wird angestrebt – kann die Fristüberschreitung bzw. verzögerte Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen eine Nichtausstellung des Zertifikates zur Folge haben. Werden Verbesserungsmaßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist umgesetzt, setzt die OFI CERT eine letzte Frist von einem Monat. Nach Verstreichen dieser Frist wird das Verfahren zur Ausstellung der Konformitätsbescheinigung durch die OFI CERT beendet und als negativ abgeschlossen.

Im Falle einer Überwachung – laufende WPK zur Aufrechterhaltung der Konformitätsbescheinigung – kann die Fristüberschreitung bzw. verzögerte Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen das Erlöschen (Abschnitt 8) oder den Entzug (Abschnitt 9) der Konformitätsbescheinigung und damit des Rechts zur Führung des Konformitätszeichens zur Folge haben. Die zur Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen vorgesehenen Fristen werden je nach Klassifizierung der Auditfeststellung durch den Inspektor der OFI CERT festgesetzt. Nach Verstreichen dieser Frist setzt die OFI CERT eine letzte Frist. Nach Verstreichen dieser Frist wird die Konformitätsbescheinigung durch die OFI CERT entzogen.

Bei Auflagen wird die Konformitätsbescheinigung sofort durch die OFI CERT entzogen. Die Erfüllung von Auflagen wird im Rahmen einer zusätzlichen Anlassinspektion (siehe Punkt 11) überprüft.

13. Vorgang zur Erlangung des Rechts zur Führung des Konformitätszeichens

Die OFI CERT klärt nach Anfrage die Machbarkeit einer Zertifizierung. Der Zertifikatswerber stellt anschließend mit einem bei der OFI CERT erhältlichen Formular „Antrag zur Zertifizierung“ einen schriftlichen Antrag und bestätigt damit auch sein Einverständnis mit den vorliegenden Bedingungen (Zertifizierungsgebühren etc.) bzw. nimmt seine Rechte und Pflichten zur Kenntnis.

	Nr.:	GP33-FO14-OFI	
	Version:	1.4	Seite
	ersetzt Version:	1.3	11/13

Nach Prüfung auf Vollständigkeit des Antrages beauftragt die OFI CERT einen für das entsprechende Prüfverfahren fachlich kompetenten, anerkannten Inspektor mit der Inspektion der WPK und der Durchführung von Prüfungen.

Nach Abschluss ihrer Tätigkeiten übermittelt der Inspektor einen Bericht an die OFI CERT, der etwaige Verbesserungsmaßnahmen sowie deren Umsetzung beinhaltet.

Die Überprüfung der eingereichten Unterlagen und Berichte erfolgt technisch und formal und wird innerhalb der OFI CERT durch den Vetomann (technisch) und die Leitung der OFI CERT (formal) vorgenommen. Nach positiver Prüfung erfolgen die Rechnungslegung, der Vertragsabschluss sowie die Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung. Im Falle einer negativen Prüfung erfolgt eine Ablehnung inklusive schriftlicher Begründung und Rechnungslegung. Das Recht zur Führung des Konformitätszeichens bezieht sich ausschließlich auf jene Erzeugnisse bzw. Prozesse, die auf der Konformitätsbescheinigung der OFI CERT genannt sind.

14. Rechte und Pflichten des Zertifikatsinhabers

Der Inhaber der Konformitätsbescheinigung verfügt über das Recht

- während der Geltungsdauer der Konformitätsbescheinigung diese und das Konformitätszeichen am Produkt, seiner (Um)Verpackung sowie kommerziellen Begleitpapieren u.dgl. zu nutzen;
- mit der erteilten Konformitätsbescheinigung bzw. dem Konformitätszeichen zu werben;
- auf Listung im Online-Register DIN 6701 und Listung der Konformitätsbescheinigung bzw. der zertifizierten Prozesse in einem durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT regelmäßig veröffentlichten Verzeichnis;
- Informationen über Änderungen der Regeln, welche der Konformitätsbescheinigung zu Grunde liegen, durch die OFI CERT zu erhalten, um innerhalb einer gesetzten Frist eine kostenpflichtige Nachüberprüfung veranlassen können.

Mit dem Anbringen des Konformitätszeichens bestätigt der Hersteller, dass die serienmäßig hergestellten Produkte dem geprüften Prozess entsprechen. Das Konformitätszeichen darf durch den Zertifikatsinhaber ausschließlich zur Kennzeichnung jener Prozesse verwendet werden, die in der Konformitätsbescheinigung der OFI CERT gelistet und spezifiziert wurden.

Der Inhaber der Konformitätsbescheinigung bzw. der Hersteller der zertifizierten Produkte bzw. Prozesse ist verpflichtet

- die relevanten Anforderungen des Zertifizierungsprogramms immer zu erfüllen;
- sämtliche Vorkehrungen für die Durchführung künftiger Bewertungen durch die OFI CERT zu treffen, der Stelle Aufzeichnungen und andere Unterlagen zur Prüfung der Dokumentation zur Verfügung zu stellen;
- mit der OFI CERT einen Vertrag abzuschließen;
- Verbesserungsvorschläge, die im Rahmen der Kontrolle der WPK erteilt wurden, innerhalb der vereinbarten Frist umzusetzen;
- Aufzeichnungen über Beanstandungen durch Dritte an zertifizierten Produkten zu führen;
- Jede aus technischen oder kaufmännischen Erwägungen vorgesehene Änderung in der Ausführung oder Zusammensetzung eines zertifizierten Erzeugnisses ist der OFI CERT bekannt zu geben. Die OFI CERT entscheidet über die Art einer allenfalls erforderlichen Ergänzungsprüfung;
- die Konformitätsbescheinigung bzw. das Konformitätszeichen nicht in missbräuchlicher und/oder irreführender Weise zu verwenden;
- im Falle des Erlöschens oder Entzuges der Konformitätsbescheinigung, diese und das Konformitätszeichen, die auch nach Ausstellung und Verleihung im Eigentum der Zertifizierungsstelle OFI CERT verbleiben (Abschnitt 3), an die Zertifizierungsstelle OFI CERT zurückzugeben;

	Nr.:	GP33-FO14-OFI	
	Version:	1.4	Seite
	ersetzt Version:	1.3	12/13

15. Veröffentlichung, Auskunfts- und Meldepflicht

Die Zuerkennung der Konformitätsbescheinigung bzw. des Rechtes zur Führung des Zertifikates, dessen Aussetzung und dessen Entzug wird auf der Homepage der OFI CERT und im Online-Register DIN 6701 - wenn notwendig - auch in anderen Druckwerken unter Angabe der Nummer der Konformitätsbescheinigung und des Zuerkennungsdatums veröffentlicht.

Die OFI CERT ist gegenüber dem AK-Kleben verpflichtet, die Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Widerruf von Zertifizierungen, welche im Rahmen der Akkreditierung erstellt wurden, unverzüglich und nachweislich zu melden.

16. Ablauf der Zertifizierung

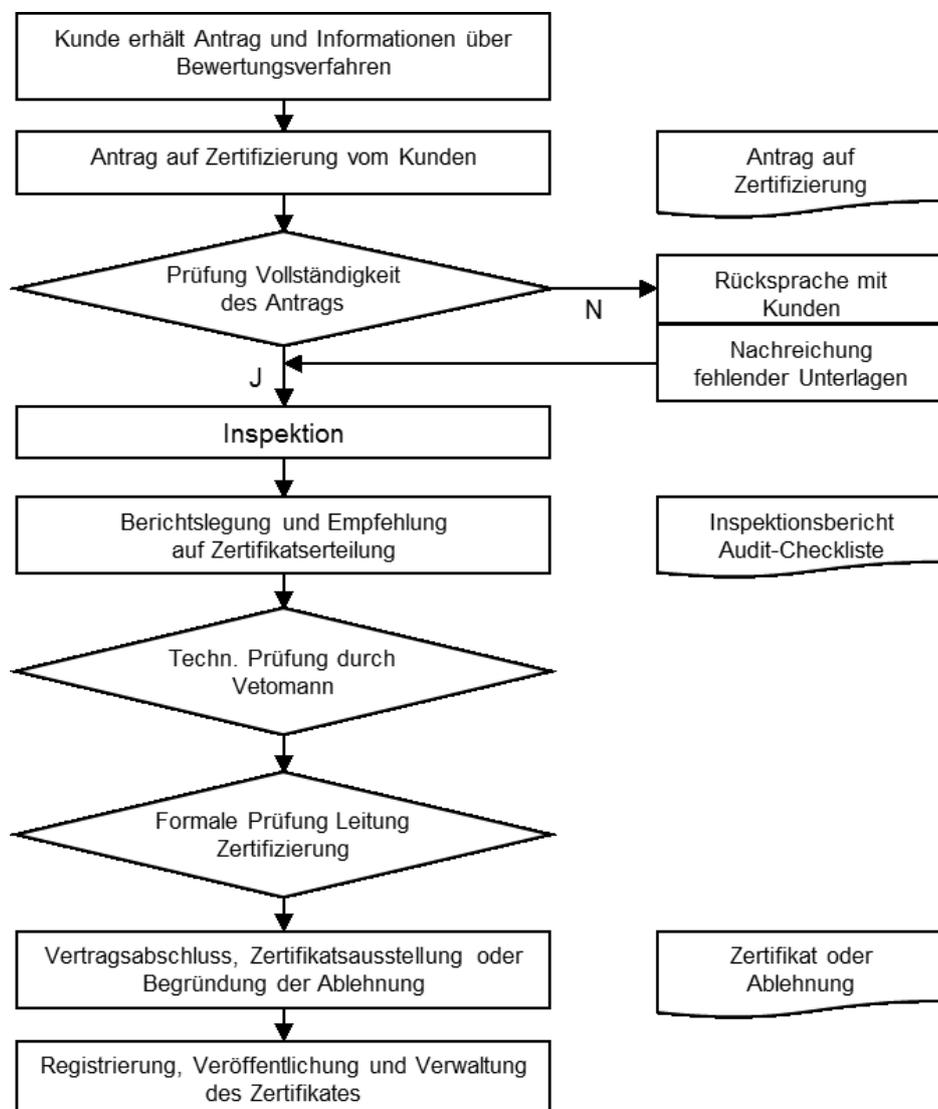


Bild 1: Ablauf der Zertifizierung (vereinfachte Darstellung)

	Nr.:		GP33-FO14-OFI	
	Version:		1.4	Seite
	ersetzt Version:		1.3	13/13

17. Geheimhaltung

Alle mit dem Konformitätsbewertungsverfahren befassten Personen und Stellen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

18. Streitigkeiten

Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Zertifizierung und dem Recht zur Führung des Konformitätszeichens entstehen, werden dem Schiedsgericht der OFI CERT zur Entscheidung vorgelegt. Eine Entscheidung nach Anhörung beider Parteien ist für beide Teile bindend.

19. Übergangsbestimmungen

Diese Bedingungen gelten ab 01.April 2018 und ersetzen jene vom 01.Februar 2018.

Änderungshistorie:

Version	geänderte Kap.	Art und Grund der Änderungen
1.1		Neu
1.2		Anpassung an DIN6701:2015, Geltungsbereiche in Codetabelle hinzugefügt
1.3		Anträge, Änderung der Auditbezeichnungen
1.4		Zustimmungserklärung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten; Zustimmung externer Auditoren